

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Olga Fritzsche (DIE LINKE) vom 28.04.20

und Antwort des Senats

Betr.: Satzungsänderung in der Handelskammer Hamburg/Genehmigung durch die Rechtsaufsicht

Einleitung für die Fragen:

Gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 IHKG unterliegt die Satzung der Handelskammer der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht. In der Sitzung vom 13. Dezember 2019 hat das Plenum der Handelskammer Hamburg eine Änderung der Satzung beschlossen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Handelskammer Hamburg wie folgt:

Frage 1: *Wurde der Inhalt der geplanten Satzungsänderung, wie früher üblich, zuvor mit der Rechtsaufsicht abgestimmt?
Falls nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 1:

Die im Plenum am 13. Dezember 2019 eingebrachten Änderungstexte der 15. Satzungsänderung beinhalten gegenüber der Fassung der Novembersitzung Modifikationen aus dem Ehrenamt der Handelskammer gegenüber früheren Entwurfsständen. Eine Bewertung der noch in der Sitzung modifizierten Fassung mit der Aufsichtsbehörde war aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Frage 2: *Laut Mitteilung der Handelskammer wurde die vom Plenum der Handelskammer beschlossene Satzungsänderung der Rechtsaufsicht erst am 14. Januar 2020 vorgelegt. Wie beurteilt der Senat die erhebliche Frist zwischen Beschlussfassung und Vorlage zur Genehmigung insbesondere vor dem Hintergrund, dass die am 05. März 2020 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnungen bereits am 06. März 2020 eingereicht wurden?*

Antwort zu Frage 2:

In der Plenarsitzung am 13. Dezember 2019 wurde beschlossen, den Änderungstext im Sinne einer gendergerechten Sprache zu überarbeiten. Außerdem wurden in der Sitzung Änderungen zum ursprünglich vorgelegten Text beschlossen, die ebenfalls redaktionell eingearbeitet werden mussten. Die Vorlage an die Aufsichtsbehörde erfolgte am 14. Januar 2020.

Frage 3: *Hat der Senat hinsichtlich der beschlossenen Satzungsänderungen rechtliche Bedenken?
Wenn ja, welche?*

Antwort zu Frage 3:

Rechtliche Bedenken hinsichtlich des Beschlusses vom 13. Dezember 2019 bestehen an der Vereinbarkeit mit den rechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) und mit den rechtlichen Grundsätzen zur Ausgestaltung von Rechten und Pflichten der Organe oder Gremien in Selbstverwaltungskörperschaften.

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Olga Fritsche (DIE LINKE) vom 12.05.2020

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/214 -

Betr.: Satzungsänderung in der Handelskammer Hamburg / Genehmigung durch die Rechtsaufsicht II – Nachfrage bzw. Bitte um Präzisierung

Einleitung für die Fragen:

In Drucksache 22/121 führt der Senat aus, er hätte rechtliche Bedenken hinsichtlich der beschlossenen Satzungsänderung „an der Vereinbarkeit mit den rechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) und mit den rechtlichen Grundsätzen zur Ausgestaltung von Rechten und Pflichten der Organe oder Gremien in Selbstverwaltungskörperschaften.“

Das Satzungsrecht der Handelskammer muss die Aufgabenwahrnehmung nach den Vorgaben der vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK-G) und den rechtlichen Grundsätzen für Befugnisse, Rechte und Pflichten einschließlich ihrer Zusammenarbeit der handelnden Organe oder Gremien im Sinne der §§ 5 bis 8 IHK-G gewährleisten.

Als Maßstab der gesetzlichen Aufgaben ist § 1 Abs. 1 IHK-G zu beachten: Danach haben die Industrie- und Handelskammern die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbebetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihnen insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für die Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

Satzungsänderungen stehen unter Genehmigungsvorbehalt und müssen mit dem IHK-G sowie mit den rechtlichen Grundsätzen zur Ausgestaltung von Rechten und Pflichten der Organe oder Gremien in Selbstverwaltungskörperschaften in Einklang stehen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. Welche konkreten rechtlichen Bedenken hegt der Senat?
2. Welche konkrete mögliche Unvereinbarkeit mit den Vorgaben des IHK-G sieht der Senat?
3. Welche konkrete mögliche Unvereinbarkeit mit welchen konkreten Grundsätzen zur Ausgestaltung von Rechten und Pflichten der Organe oder Gremien in Selbstverwaltungskörperschaften stellt der Senat fest?

Die 15. Satzungsänderung der Handelskammer Hamburg unter Einbeziehung der konkretisierenden Geschäftsordnungen je für das Plenum, für die Ausschüsse und für die Geschäftsführung der Handelskammer, die im Detail nach dem Beschluss des Plenums der Handelskammer vom 6. März 2020 bekannt gemacht wurden, führt zu rechtlichen Bedenken bei folgenden Vorschriften:

§ 15 „Zusammensetzung und Aufgaben“ der Geschäftsführung, einschließlich der nur aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erkennbaren Überstimmungsklausel bei Entscheidungen zu Lasten des Hauptgeschäftsführers sowie in § 15 Absatz 3 Satz 2 mit der zwingenden Bestätigung der Bestellungen der Geschäftsführer durch das Plenum nach Beginn einer jeden neuen Wahlperiode.

§ 7 Absatz 2 und § 7a Absatz 2 bei den zwingenden Antragsrechten der 58 Mitglieder des Plenums für die Aufnahme auf die Tagesordnung sowie desgleichen für die ca. 160.000 Kammermitglieder mit der

Folge einer nicht kalkulierbaren Vielzahl von zu behandelnden Anträgen zulasten der Funktionsfähigkeit und der Effektivität der Entscheidungs- und Meinungsbildung des Plenums sowie der Vernachlässigung der Gewährleistung einer ressourcenschonenden Vorbereitung und Einsatzzeit für die zeitlich limitierten Sitzungen.

§ 7a mit Rederechten von Kammermitgliedern zweimal pro Jahr in zehn Sitzungen des Plenums mit der additiven Wirkung zu den o.g. Antragsrechten mit Beeinträchtigung der notwendigen Funktionsfähigkeit und Effektivität der Plenumsarbeit.

§ 12 Absatz 2 mit der Wahl der Ausschussvorsitzenden durch die Ausschüsse selbst anstelle des Plenums, die Zweifel an der Legitimationskette wegen der gleichzeitigen Rede- und Antragsrechte der Ausschussvorsitzenden im Plenum auslöst.

Die Satzung eröffnet für die Geschäftsordnungen für das Plenum, für die Ausschüsse und die Geschäftsführung nur Raum für konkretisierende Detailregelungen.